

BGer 5A 715/2012 vom 27. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_715_2012

FR: TF 5A 715/2012 du 27 septembre 2012

IT: TF 5A 715/2012 del 27 settembre 2012

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Revision, Obhutsentzug) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 27.09.2012 5A 715/2012 (5A_715/2012)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 27.09.2012 5A 715/2012 (5A_715/2012) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 27.09.2012 5A 715/2012 (5A_715/2012)

Unentgeltliche Rechtspflege (Revision, Obhutsentzug) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_715/2012

Urteil vom 27. September 2012 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X._____ und Z._____, Beschwerdeführer, gegen Kantonsgericht St. Gallen (II. Zivilkammer), Klosterhof 1, 9001 St. Gallen. Gegenstand Unentgeltliche Rechtspflege (Revision), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 23. August 2012 des Kantonsgerichts St. Gallen (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 23. August 2012 des Kantonsgerichts St. Gallen, das ein Gesuch der Beschwerdeführer um Revision eines (ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit ihrer Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend Obhutsentzug abweisenden) Entscheids des Kantonsgerichts abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, ein Revisionsgrund sei zu verneinen, ihre erst im Revisionsgesuch gestellten Begehren hätten die Beschwerdeführer bereits im Beschwerdeverfahren stellen müssen, dasselbe gelte für die neu eingereichten Unterlagen, es seien keine Gründe dafür ersichtlich, die Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege zu revidieren oder in Wiedererwägung zu ziehen, die Beschwerde erweise sich nach wie vor als aussichtslos, weshalb den Beschwerdeführern die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden könne, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG zum Vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführer Anträge stellen und Rügen erheben, die nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens bildeten und daher auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein können, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden kantonsgerichtlichen Erwägungen eingehen, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigen, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 23. August 2012 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung und die übrigen Verfahrensanträge gegenstandslos werden, dass den Beschwerdeführern in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG) und keine Entschädigung zugesprochen erhalten, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 4. Den Beschwerdeführern wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. September 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.